

Die von Amts wegen zu beachtende Verjährung des Rückzahlungsanspruchs richtet sich nach § 195 BGB. Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt, wenn der Zwangsgeldschuldner

Kenntnis von den Umständen erlangt, die ihn dazu berechtigen, die Aufhebung des Zwangsgeldbeschlusses und die Rückzahlung des Zwangsgeldes von der Staatskasse zu verlangen.

GLOSSE:

Was wären wir ohne . . .

Von Fachanwältin für Familienrecht REGINA MERTENS-MEINECKE, Salzgitter

Jemand hat mal gesagt, die Staatsrechtler sind die Schachspieler unter den Juristen, die Strafrechtler spielen Skat und die Familienrechtler amüsieren sich mit Schwarzer Peter. Nun könnten wir uns geringgeschätzt fühlen, dass wir erst an letzter Stelle mit einem simplen Spiel mit auch noch begrenztem Unterhaltungswert genannt werden. Wir könnten dem Kollegen aber auch unsere Hochachtung aussprechen, dass er das Wesen unseres Spezialgebietes mit geradezu philosophischer Tiefsinnigkeit beschreibt. Wobei wir ihm sicherlich nicht Unrecht tun, wenn wir sagen, dass er trotzdem nicht die wahre Komplexität des Spiels durchschaut hat. Denn in der Tat zieht jeder von uns reihum mal den Schwarzen Peter, das ist eben so und erfreut sicherlich nur den Gegenspieler. Wir haben jedoch die Regeln weiter verfeinert. Wir spielen nämlich mit mehreren Schwarzen Petern, die u. a. Fiktion und Billigkeit heißen. Und wir haben auch noch einen verdeckten Mitspieler einzukalkulieren, der über die Wertigkeit der Karte entscheidet. Fragen Sie mal einen Schachspieler, was er davon hält, wenn der Schiedsrichter das Spiel verloren gibt, weil das Schachmatt nicht der Billigkeit entspricht.

Was wären wir also ohne . . .

. . . Fiktionen?

. . . Billigkeit?

Als **Fiktion** wird in der Rechtslehre u. a. ein Sachverhalt bezeichnet, der in Wirklichkeit nicht besteht, aber aus dem man Rechtsfolgen herleitet. Einfach gesagt, es ist der unsichtbare Nörgler, der immer weiß, wie man es hätte besser machen können. Und weil Fiktionen Positives bewirken sollen, verwundert es nicht, dass sie sich gerade bei der Berechnung des Einkommens vermehrt finden lassen. Gleich aus welchem Grund, man kann ein fiktives Einkommen unterstellen, das mittels einer genauso fiktiven Steuerberechnung verblüffend echt aussieht und das man auch ganz flott mit fiktiven Zinsen aus einer voraussichtlich optimaleren Kapitalanlage aufbessern kann.

Ohne Fiktionen wäre der Unterhaltsschuldner immer noch verschuldet wie in der Ehe und deswegen nicht leistungsfähig und der Unterhaltsgläubiger immer noch ohne Arbeit und deswegen bedürftig. Aber mittels Fiktionen polieren wir das Einkommen so auf, dass sich alle verwundert die Augen reiben. Wir machen aus dem Unterhaltsgläubiger einen so erfolgreichen Erwerbstätigen, wie er sich das niemals hätte träumen lassen.

Und nicht nur das, wir bescheren dem Unterhaltsschuldner Ersparnisse durch das Zusammenleben mit dem neuen Partner, egal, ob Geld da ist oder nicht. Wir bessern sein Einkommen durch fiktive Haushaltstätigkeiten für den neuen Lebenspartner auf, egal ob der das will oder nicht. Besonders gut sind wir, wenn wir die frühere Hausfrau mit einem „fiktionalen Doppelsprung“ zu einem Erfolgsmodell umwandeln, indem wir ein früher nicht vorhandenes Einkommen (für Haushaltsführung) fiktiv

dem späteren Einkommen aus Berufstätigkeit gleichsetzen, das seinerseits fiktiv ist, weil sie ja nicht arbeiten geht. Das ist, als ob der Läufer gegen die Bande rennt und beim Zurückprall den König erledigt.

Billigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, unter dem eine gerechte oder angemessene Anwendung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfall verstanden wird. Das klingt zunächst mal handfester als Fiktion und sieht auch besser aus, denn der Begriff ist ausdrücklich in einigen Vorschriften des Familienrechts abgedruckt. Aber auf den zweiten Blick erkennt man, dass das Wunschdenken ist. Ein unbestimmter Rechtsbegriff – nämlich Billigkeit – wird mit zwei weiteren – nämlich gerecht und angemessen – ausgefüllt. Damit ist sichergestellt, dass man das Ergebnis auch nicht im Entferntesten vorhersagen kann.

Nun, mit diesem kleinen Übel können wir durchaus leben, denn es ermöglicht uns noch einen letzten taktischen Zug, wenn man das Gefühl hat, dass der drohende Ausgang der Partie himmelschreiendes Unrecht sein könnte. Dieses manchmal diffuse Gefühl tritt am häufigsten beim Ehegattenunterhalt auf und deswegen ziehen wir die Billigkeitskarte hier besonders gern. Nämlich immer dann, wenn es um die nicht ausreichenden Einkünfte nach der Scheidung oder um die Herabsetzung des Unterhalts wegen besonderer Umstände geht. Spielt die Betreuung eines Kindes eine Rolle, können wir die Karte sogar zweimal ziehen. Gegen das Kind ist die Karte jedoch häufig eine stumpfe Waffe, was so mancher beim schier unendlichen Ausbildungsunterhalt der Sprösslinge schon leidvoll erfahren hat.

Um es dem im Schwarzen-Peter-Spiel Nichtgeübten zu verdeutlichen:

Entspricht es der Billigkeit, dass der arme Student, der mit seinem 20 Jahre alten Fahrrad in den funkelneuen Porsche gerauscht ist, den Schaden erstatten muss, obwohl er überhaupt kein Geld hat? Nur besonders humorvolle Zivilrechtler lächeln bei diesem Argument. Familienrechtler kommen dagegen ernsthaft ins Grübeln. Der Student ist eindeutig der wirtschaftlich schwächere Part und als junger Erwachsener muss er noch seinen Platz im Leben finden. Der Porschefahrer hat per se genug Geld und der Schaden ist gemessen an seinen Vermögensverhältnissen gar nicht so bedeutend. Außerdem ist der Porschefahrer vollkaskoversichert, es würde vielleicht genügen, wenn der arme Student nur einen Beitrag in Höhe der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung . . . Ach, da gibt es keine Selbstbeteiligung? Na, dann tun wir doch einfach so, als ob er eine hätte (Fiktion) und das wäre doch ein schönes Ergebnis (Billigkeit).

Zivilrechtler zwicken sich, ob sie in der juristischen Diaspora gelandet sind. Familienrechtler seufzen nur; sie haben sowieso inkalkuliert, dass sie diesen Schwarzen Peter ziehen werden.